

2. Umsetzungsphase (7.-12. Jahr) Ergänzungen und Anpassungen

Erläuterungsbericht

Genehmigung

22. Oktober 2010

Büro Kappeler

Samuel Kappeler

Dunantstr. 4

Tel./Fax 031 371 80 91

Agro Ing HTL / UI

3006 Bern

Natel 079 301 80 90

Planung

Beratung

Studien

Raumplanung

Ökologie

Landwirtschaft

Inhaltsübersicht

1. Einleitung / Ausgangslage
2. Grundlagen
3. Verfahren
4. Begleitung der Planungsarbeiten
5. Ergänzungen und Anpassungen
 - 5.1. Überarbeitungsbedarf
 - 5.2. Grundsatz der Planbeständigkeit
 - 5.3. Wirkungsziele / Wirkungskontrolle
 - 5.4. Umsetzungsziele
 - 5.5. Landschaftsrichtplan (Soll-Zustand)
 - 5.6. Anpassungen bei den extensiven Wiesen und Weiden
 - 5.7. Neue Vernetzungselemente
 - 5.8. Umsetzungskonzept
 - 5.9. Umsetzungskosten
6. Weiterführung bestehender Verträge
7. Vorprüfung
8. Zeitprogramm / Weiteres Vorgehen

1. Einleitung / Ausgangslage

Ende 2007 hat das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) die Ökoqualitätsverordnung (ÖQV) revidiert und neue Vorgaben zu den qualitativen und quantitativen Umsetzungszielen definiert.

Die Fachstelle ökologischer Ausgleich (FÖA) und das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR) haben darauf hin ihre kantonalen Vorgaben neu festlegen müssen. Diese kantonalen Weisungen sind am 8.12.2009 vom BLW genehmigt worden.

Wollen die Gemeinden ihre Vernetzungsplanungen nach Ablauf der 1. Umsetzungsphase (6 Jahre) weiterhin umsetzen und dazu finanzielle Mittel von Bund und Kanton beanspruchen, müssen die Gemeinden ihre Vernetzungsplanungen nach ÖQV den neuen rechtlichen Vorgaben anpassen.

Die Gemeinde Trimstein hat vor 6 Jahren mit der Umsetzung der Vernetzungsplanung begonnen und muss für eine Weiterführung ihre Planung anpassen. Weil die bestehende Planung im Bereich der Bewirtschaftungsauflagen bereits heute in weiten Teilen den neuen Weisungen entspricht, wird eine Überarbeitung der Teilrichtplanung im Sinne einer „geringfügigen Änderung“ (ohne öffentliche Mitwirkung) angestrebt.

Die Gemeinde hat sich entschieden, die Anpassungen und Ergänzungen vorzunehmen und so die 2. Umsetzungsphase (7.-12. Jahr) vorzubereiten.

2. Grundlagen

Gemeinde Trimstein, Landschaftsrichtplan, Umsetzungsprogramm und Erläuterungsbericht von 2004

Bundesamt für Landwirtschaft

Änderungen Ökoqualitätsverordnung vom 1.1.2008

Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern,

Vernetzungsprojekte nach ÖQV, Kantonale Weisungen vom 8.12.2009

Fachstelle für ökologischen Ausgleich in der Landwirtschaft (FöA) d. Kt. Bern,

Informationsschreiben vom 31.8.2009

3. Verfahren

Es ist das Verfahren für „geringfügige Änderungen“ (ohne öffentliche Mitwirkung) vorgesehen, weil die Anpassungen weitgehend vorbestimmt sind und nur ein kleiner Handlungsspielraum für die Mitwirkenden bestehen würde.

4. Begleitung der Planungsarbeiten

Die Planungsarbeiten werden durch die Landschafts- und Forstkommission begleitet:

| | |
|---------------------|---------------------------|
| Christian Bettler | Gemeinderat |
| Hans Dubach | Ackerbaustellenleiter |
| Peter Kiener | Forstbannwart |
| Elisabeth Aebersold | Mitglied |
| Christian Jenni | Mitglied |
| Samuel Kappeler | Fachplaner, Büro Kappeler |

5. Ergänzungen und Anpassungen

5.1. Überarbeitungsbedarf

Für die Weiterführung von Vernetzungsprojekten ist ein Umsetzungskonzept einzureichen (Anhang 2 Ziffer 1.4 ÖQV).

Folgende Teile des Vernetzungsprojekts sind zudem zu überprüfen:

- Wirkungsziele
- Quantitative Umsetzungsziele
- Massnahmen (qualitative Umsetzungsziele gem. Anhang 2 ÖQV)
- Soll-Zustand (Richtplan-Karte)

Bei den Massnahmen müssen die Bewirtschaftungsauflagen für extensiv genutzte Wiesen und Wieden die neuen Mindestanforderungen der kantonalen Weisungen erfüllen. Als neues ökologisches Element sind „Säume“ gemäss den Weisungen möglich und beitragsberechtigt. Ihre Integration ins Vernetzungsprojekt ist zu prüfen und allenfalls auszuführen.

5.2. Grundsatz der Planbeständigkeit

Im Verlauf der 1. Umsetzungsphase konnte festgestellt werden, dass viele Landwirte bereit sind, weitgehende Bewirtschaftungsauflagen zu Gunsten der Biodiversität umzusetzen. Es ist jedoch auch festzuhalten, dass die stetigen Änderungen der Vorgaben zur Anlage und Bewirtschaftung der ökologischen Ausgleichsflächen (DZV, ÖQV) die betroffenen Landwirte verunsichern, verärgern und mitunter zum Ausstieg aus dem freiwilligen Programm ÖQV bewegen.

Um möglichst die Planbeständigkeit zu gewährleisten und Verunsicherungen bei den Landwirten zu vermeiden, wird hinsichtlich der 2. Umsetzungsphase bei der Planung und den Bewirtschaftungsauflagen auf Kontinuität gesetzt. Das heisst, grundsätzlich werden Änderungen nur vorgenommen, wo sinnvoll oder unbedingt notwendig.

5.3. Wirkungsziele / Wirkungskontrolle

In Trimstein umfasst die Auswahl der Ziel- und Leitarten verschiedene Artengruppen (Säuger, Amphibien, Reptilien, Vögel, Tagfalter, Heuschrecken). Diese stellen unterschiedliche Ansprüche an die Lage, die Gestaltung und die Pflege der Lebensräume. Dies wurde bei der Lokalisierung und Formulierung der Massnahmen (Umsetzungsprogramm 2004) bereits berücksichtigt, wobei ergänzend zu den ÖQV-Massnahmen auch einmalige Aufwertungsaktionen formuliert wurden. Die Auswahl der Ziel- und Leitarten ist nach wie vor aktuell und hat sich in der Kommunikation mit den Landwirten bewährt.

Mit der ÖQV soll die Biodiversität als Ganzes gefördert werden. Die Förderung der ausgewählten Ziel- und Leitarten soll in diesem Sinne einer Vielzahl weiterer Arten dienen. Dieses primäre Wirkungsziel sei hier hinsichtlich der 2. Umsetzungsphase explizit ergänzt und hervorgehoben. In Trimstein geht die Wirkung in die angestrebte Richtung. So hat sich im Rahmen der 1. Umsetzungsphase gezeigt, dass unverhofft neue Arten auftreten, welche von der angepassten Bewirtschaftung der Vernetzungsflächen in Trimstein profitieren (bspw. Schachbrettfalter in mehreren Vernetzungsflächen).

Die Wirkungskontrolle wurde nicht gezielt durchgeführt. In der 2. Umsetzungsphase werden im Rahmen der Kontrolle der Vernetzungsflächen im Sommer auch Beobachtungen zu den Arten aufgenommen. Als Indikatoren für die Biodiversität dienen dabei insbesondere die Tagfalter und Heuschrecken (Arten/Dichte).

5.4. Umsetzungsziele

Erfahrungen aus der ersten Umsetzungsphase

Die Erfahrung aus der ersten Umsetzungsphase hat gezeigt, dass durch die feinmaschige Planung in Trimstein, für die Umsetzung klare Aussagen und Ziele gegeben sind. Dies ist für die Umsetzungsarbeiten sehr hilfreich (Ziel- und Leitarten, Beratung Landwirte, Aktionen etc.).

Hinsichtlich der Zielerreichung haben sich die kleinräumigen Landschaftseinheiten jedoch nur bedingt bewährt (4 Landschaftseinheiten mit total 294ha LN, Grösse zwischen 19ha und 202ha). Beteiligen sich einige Landwirte nicht am Vernetzungsprojekt, können in einzelnen Landschaftseinheiten kaum Vernetzungsflächen realisiert werden. Andererseits kann durch zwei grössere Vernetzungsflächen in einer kleinen Landschaftseinheit der Zielwert bereits bei weitem übertroffen sein.

Die in der Planung vorgesehenen frühzeitigen Schnitttermine konnten nur mit speziellen Vereinbarungen umgesetzt werden, was sehr aufwändig und für den Bewirtschafter kompliziert war. Die zeitliche Begrenzung für den 1. Schnitt war in der Praxis schlecht umsetzbar. Ökologisch war diese Regelung wenig wirkungsvoll. Die Schnitttermine werden der gängigen Praxis angepasst.

Umsetzungsziele der 2. Umsetzungsphase

Aufgrund der Erfahrungen werden hinsichtlich der 2. Umsetzungsphase (7.-12. Jahr) die präzisen Ziele und die aufgeführten Massnahmen für die 4 Landschaftseinheiten zur Steuerung der Umsetzung beibehalten (vgl. S.4-7 des Umsetzungsprogramms). Auch die darin enthaltenen, quantifizierten „Umsetzungsziele nach DZV-Typen in ha“ für die 1. Umsetzungsphase (Förderziele 1.-6. Jahr) werden als Rahmen für die Umsetzung beibehalten. Auf deren Aktualisierung (Säume, HOFO mit Qualität etc.) wird verzichtet.

Für die Überprüfung der Zielerreichung werden die quantifizierten Umsetzungsziele für die 2. Umsetzungsphase in einer Tabelle für das gesamte Projektgebiet zusammengefasst dargestellt. Darin wird auch das neue Ökoelement Saum berücksichtigt.

Der minimale Zielwert für die 2. Umsetzungsphase ist in den kant. Weisungen wie folgt definiert: Es werden insgesamt mind. 12% ökologische Ausgleichsflächen (öAF) nach DZV angestrebt, wovon mind. die Hälfte ökologisch wertvoll sein muss.

5.5. Landschaftsrichtplan (Soll-Zustand)

Der aktuelle Landschaftsrichtplan wurde 2004 durch das AGR genehmigt. Am Landschaftsrichtplan sind keine Änderungen vorzunehmen.

5.6. Anpassungen bei den extensiven Wiesen und Weiden

Die Bewirtschaftungsauflagen in Trimstein für extensive Wiesen (EXWI) sind auf die Ziel- und Leitarten ausgerichtet und haben sich im Wesentlichen bewährt. Nach wie vor sind die Bewirtschaftungsauflagen in der Regel strenger als die Mindestanforderungen gemäss den kantonalen Weisungen.

Neu gilt für alle extensiven Wiesen die Auflage: Dürrfutter bereiten bis Ende August. In einzelnen Fällen sind neu Altgrasbestände in die Auflagen aufzunehmen.

Extensive Wiese (EXWI) entlang Waldrand (M3), Gewässer (M4) oder Hecke (M11)

Ein 6m breiter Streifen entlang dieser Elemente darf nur einmal jährlich ab 15. Juli geschnitten werden. Die spät geschnittenen Randstrukturen sind das „Rückgrat“ der Vernetzungsplanung. Diese haben sich bewährt und weisen in der Regel hohe Dichten an Insekten auf (Tagfalter, Heuschrecken). Die bestehende Staffelung ist für die Biodiversität als wertvoller einzustufen als die Mindestanforderungen der kantonalen Weisungen.

Die bestehenden Regelungen werden jedoch hinsichtlich der 2. Umsetzungsphase vereinheitlicht.

Neu gilt eine Mindestbreite von 6m entlang der Waldränder, Hecken und Gewässer.

Extensive Wiese (EXWI) bei Trockenstandorten (M2) und Feuchtstandorten (M5)

Mit Ausnahme der zusätzlichen Auflage zur Dürrfutterbereitung bleiben die Massnahmen bestehen.

Extensive Wiese (EXWI) in übrigen Massnahmen (M1, M2, M6, M8, M9)

Bisher bestanden leicht abweichende Auflagen bezüglich dem Stehenlassen von Altgras. Auch bezüglich der Herbstweidung bestanden bei den einzelnen Massnahmen abweichende Regelungen, welche so kaum kontrollierbar waren. Für die Landwirte waren die Abweichungen schwer verständlich und führten zu Unsicherheiten. Die Auflagen werden hinsichtlich der 2. Umsetzungsphase vereinheitlicht.

Gemäss den neuen Weisungen beträgt die maximale Distanz zum nächsten Vernetzungselement für extensive Wiesen, welche weniger als 50a gross sind, bei M8 - Agrarökologische Aufwertung neu 100m (bisher 150m).

Extensive Weide (EXWE) bei Massnahme M7

Es gelten die zusätzlichen Auflagen gemäss kantonomer Weisung, dass die Weiden 5-10% unternutzte Flächen und mind. 5% Kleinstrukturen aufweisen müssen.

5.7. Neues Vernetzungselement

Im Verlauf der 1. Umsetzungsphase wurde der Saum als neue ökologische Ausgleichsflächen (öAF) formuliert. Dieser ist in Trimstein hinsichtlich der 2. Umsetzungsphase wie folgt vernetzungsbeitragsberechtigt:

Saum auf Ackerfläche (SAUM)

Ein Saum ist ein ökologisches Ausgleichselement, welches streifenförmig auf Ackerflächen mit einer speziellen Saadmischung angelegt wird (Mischungen für trockene und feuchte Standorte erhältlich). Säume bestehen aus ausdauernden Hochstauden und Gräsern und haben einen hohen Wert für die Artenvielfalt.

In Trimstein ist das Ökoelement „Saum auf Ackerflächen“ in allen Landschaftseinheiten vernetzungsbeitragsberechtigt. Die Gemeinde entrichtet einen zusätzlichen Beitrag von Fr. 5.-/Are (analog Buntbrache) im Rahmen des Budgets. Zurzeit ist das Budget ausgeschöpft.

5.8. Umsetzungskonzept

Neu müssen die Vernetzungsprojekte ein Umsetzungskonzept enthalten. Darin ist die Trägerschaft festzuhalten, ein Pflichtenheft für die verschiedenen Akteure zu erarbeiten, der Prozess bis zum Vertragsabschluss zu beschreiben, die Informationstätigkeit festzulegen und die flankierenden Massnahmen zur Verbesserung der Umsetzung (z.B. einmalige Aktionen) zu beschreiben. Einige dieser Themen sind in der bestehenden Planung bereits behandelt worden. Diese wurden im vorliegenden Umsetzungskonzept noch vereint und weiter ausgeführt.

5.9. Umsetzungskosten

Die im Umsetzungsprogramm (S.3) aufgeführten Umsetzungskosten sind nach wie vor aktuell. Das Budget der Gemeinde (Budgetposten „ökologische Ausgleichszahlungen“) ist bereits ausgeschöpft. Gemeindebeiträge für neue Vernetzungsflächen (bspw. für Säume) können daher nur im Rahmen ausgerichtet werden, in welchem finanzielle Mittel durch das Auslaufen von Verträgen wieder verfügbar werden. Die Vernetzungsbeiträge von Bund und Kanton für neue Vernetzungsflächen können jedoch geltend gemacht werden.

6. Weiterführung bestehender Verträge

Aufgrund der Weisungen des Kantons werden mit der Projektverlängerung alle bestehenden Vereinbarungen neu gestartet und dauern 6 Jahre (bis Ende der zweiten Umsetzungsphase). Vereinbarungen, welche den neuen Anforderungen nicht entsprechen werden gestoppt und keine weiteren Vernetzungsbeiträge mehr ausbezahlt.

Da in Trimstein die Landwirte nur geringfügig strengere Auflagen in der zweiten Umsetzungsphase zu erfüllen haben (insbesondere Dürrfutterbereitung bis Ende August, in einzelnen Fällen neu Altgrasstreifen), werden die bestehenden Vereinbarungen seitens der Trägerschaft weitergeführt. Den Landwirten wird ein Zusatzblatt (2-fach) zum bestehenden Vertrag zugestellt, welches die Verlängerung der Vereinbarung um 6 weitere Jahre (bis Ende 2015) und die neuen Bewirtschaftungsauflagen beinhaltet. Der Landwirt bestätigt die Verlängerung, indem er das Zusatzblatt unterzeichnet und zurücksendet.

7. Vorprüfung

Abstimmung mit der genehmigten Planung:

- Die Vorgaben/Vorschriften, welche im Umsetzungsprogramm 2004 abgelöst werden, werden in den „Ergänzungen und Anpassungen zum Umsetzungsprogramm“, vor dem Genehmigungsvermerk auf S.9 aufgeführt.

Beitragsberechtigte Vernetzungselemente und Bewirtschaftung hinsichtlich der 2. Umsetzungsphase:

- Seite 3: Die Ausnahme von der Dürrfutterzubereitung in HOFs gilt nur für Flächen mit Qualität nach ÖQV, daher wird die formulierte Ausnahme auf S.3. gestrichen.
- Seite 4: Der Vorschlag zur Schnitthöhe wird übernommen (Schnitthöhe möglichst hoch einstellen).

8. Zeitprogramm / Weiteres Vorgehen

Das Zeitprogramm für die Überarbeitung richtet sich nach den Vorgaben des Kantons, der Genehmigung der Weisungen durch das BLW und den Sitzungsdaten der Begleitgruppe und des Gemeinderates.

| | |
|-----------------|--|
| 27 Januar 2010 | Sitzung Landschafts- und Forstkommission, Verabschiedung der Ergänzungen |
| 10 Februar 2010 | Verabschiedung durch den Gemeinderat z.H. Vorprüfung AGR |
| Februar 2010 | Einreichung zur Vorprüfung |
| 23. April 2010 | Vorprüfungsbericht, Ergänzungen |
| 16. August 2010 | Sitzung Landschafts- und Forstkommission, Verabschiedung der Ergänzungen |
| September 2010 | Beschluss durch den Gemeinderat |
| anschliessend | Einreichung zur Genehmigung durch das AGR |